

## LEISTUNGSKRITERIEN

### 1 Erklärung zu Teil C - Leistungsbewertungsmatrix [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Mit Angebotseinreichung erklären wir, dass die von uns in der Unterlage "Teil C - Leistungsbewertungsmatrix" gemachten Angaben vollständig und richtig sind. Die vollständig ausgefüllte Unterlage "Teil C - Leistungsbewertungsmatrix" fügen wir dem Angebot als eigene Anlage bei.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

### 2 Vorläufige Summe der Leistungspunkte [Mussangabe]

Maximalpunktzahl: 8.400

Bitte übertragen Sie die Summe der vorläufigen Leistungspunkte aus der vollständig ausgefüllten Unterlage "Teil C - Leistungsbewertungsmatrix", Tabellenblatt „Leistungsbewertungsmatrix“, Zelle "Z42" hierher.

### 3 Gesamtleistungspunktzahl

Gewichtung: 100,00%

Maximalpunktzahl: 10.000

Die für die qualitative Bewertung des Angebots maßgebliche Gesamtleistungspunktzahl wird durch den Auftraggeber eingetragen.

Hier sind keine Bieterangaben möglich.

### 4 Information zur Wirtschaftlichkeitsbewertung

Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbewertung wird das wirtschaftlichste Angebot anhand der mitgeteilten Zuschlagskriterien ermittelt.

Die Zuschlagskriterien sind in diesem Fall der Preis und die Qualität der Leistung.

Die Bewertung der Angebote erfolgt nach der sog. einfachen Richtwertmethode (UfAB 2018), wobei nur diejenigen Angebote für den Zuschlag in Frage kommen, die im Rahmen der Qualitätsbewertung durch den Auftraggeber mit mindestens 4.000 Leistungspunkten bewertet wurden. Im Übrigen wird die Bewertungsmethode hier dergestalt angewandt, wie sie in der UfAB 2018 beschrieben ist. Nach der einfachen Richtwertmethode (UfAB 2018) wird die Kennzahl für das Leistungs-Preis-Verhältnis (Z) nach folgender Formel aus dem Gesamtpreis (P) und den Leistungspunktwert (L) ermittelt:

$$Z = L / P$$

In diesem Verfahren haben die Variablen der vorgenannten einfachen Richtwertmethode mithin folgende Bedeutung:

Z Zuschlags-/Bewertungszahl = Leistungs-Preisverhältnis des Angebots

L (Gesamt-)Leistungspunktwert gemäß der Leistungsbewertungsmatrix inkl. Konzeptbewertung (d.h. Gesamtergebnis der Bewertung anhand der einzelnen qualitativen Unterkriterien unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung aus der Leistungsbewertungsmatrix)

P Preis für die angebotene Leistung = Gesamtpreis gem. Preisblatt (zzgl. USt)

Hinweis: Der Auftraggeber und die Vergabestelle weisen darauf hin, dass zwar der Brutto-Preis für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots maßgeblich ist, die Bieter jedoch in Teil C – Preisblatt stets Netto-Preise anzugeben haben. Für nähere Einzelheiten verweist der Auftraggeber noch einmal auf die Ausführungen bei Ziffer 4.3.2 von Teil A der Vergabeunterlagen (Anforderungen an die Preisgestaltung).

Die insoweit für die Berechnung der Kennzahl Z maßgeblichen Leistungspunkte ergeben sich aus Teil C – Leistungsbewertungsmatrix; hierbei wird auch die Bewertung des vom Bieter zu erstellenden und mit dem Angebot einzureichenden Konzepts „Dienste und Systemarchitektur“.

Das Konzept Dienste und Systemarchitektur wird vom Auftraggeber mit mindestens 0 Punkten und höchstens 10 Bewertungspunkten bewertet und geht zu 16% in Gesamtbewertung der Qualität und Leistung ein (160 Gewichtungspunkte von 1.000). Zur Ermittlung der Leistungspunktzahl werden die Bewertungspunkte mit den Gewichtungspunkten multipliziert. Demnach kann der Bieter mit dem Konzept Dienste und Systemarchitektur bis zu 1.600 Leistungspunkte erreichen. Zu den Einzelheiten der Anforderungen an das Konzept und wegen des vom Auftraggeber bei der Konzeptbewertung zugrunde gelegten Bewertungsmaßstabs wird auf die Anlagen ANLAGE Konzeptbewertung Dienste und Systemarchitektur verwiesen.

Die in Teil C – Leistungsbewertungsmatrix neben dem o.g. Konzept sonst aufgeführten Bewertungskriterien gehen mithin zu insgesamt 84 % in Gesamtbewertung der Qualität und Leistung ein (840 Gewichtungspunkte von 1.000). Die jeweiligen Bewertungskriterien werden ebenfalls mit jeweils mindestens 0 und höchstens 10 Bewertungspunkten bewertet. Demnach kann der Bieter hier insgesamt bis zu 8.400 Leistungspunkte erreichen.

Insgesamt können somit bis zu 10.000 Leistungspunkte erzielt werden.

Ein Angebot, das in qualitativer Hinsicht mit weniger als 4.000 Leistungspunkten bewertet wurde, kommt unabhängig von der hypothetisch anzunehmenden Kennzahl Z für den Zuschlag nicht in Betracht.

Von denjenigen Angeboten, die diesen qualitativen Mindeststandard bieten, erhält das Angebot mit der höchsten Bewertungspunktzahl (Z) den Zuschlag.

Erlangen mehrere Angebote im Rahmen der Bewertung der Wirtschaftlichkeit den ersten Rang („Punktgleichheit“), wird das Angebot vorrangig berücksichtigt, welches die insgesamt höchste Leistungspunktzahl ausweist. Sollte auch dann noch ein Punktegleichstand bestehen, entscheidet – wenn eine Wettbewerbsabsprache ausgeschlossen werden kann – das Los.

## 5 Gewichtungen aller für L relevanten Leistungskrite

Zur Bewertung der Leistung / Qualität werden die folgenden Leistungskriterien bewertet; die jeweils angegebene Zahl entspricht der Gewichtungspunktzahl des jeweiligen Kriteriums (von 1000 Gewichtungspunkten):

K1: Der Bieter hat in einem Konzept darzustellen, wie die verschiedenen Dienste (Examensklausuren, Probeklausuren, Votierungswerkzeug, Einsichtsportal, Administrationswerkzeuge) zusammen wirken und wie die Systemarchitektur zur Erfüllung der Anforderungen aus der Leistungsbeschreibung aufgebaut ist.  
- Gewichtungspunkte: 160 von 1.000

B1: Administrator kann eine Liste mit sämtlichen aktiven Nutzerinnen und Nutzern inklusive deren zugewiesener Rollen im csv-Format exportieren.  
- Gewichtungspunkte: 40 von 1.000

B2: Prüfungsamt/Geschäftsstelle kann nach erfolgter Zuordnung von Votanten zu Examensklausuren einen Votanten in allen zugeordneten Examensklausuren durch einen anderen Votanten ersetzen.  
- Gewichtungspunkte: 40 von 1.000

B3: Prüfungsamt/Geschäftsstelle kann Dokumente (z.B. Prüfervermerk) für die Votierung zu Examensklausuren hinzufügen, die sodann allen Examensvotanten dieser Examensklausuren bei der Votierung zur Ansicht zur Verfügung stehen.  
- Gewichtungspunkte: 80 von 1.000

B4: Prüfungsamt/Geschäftsstelle kann für einzelne Examensprüflinge eingescannte Papierklausurbearbeitungen und/oder elektronische Klausurbearbeitungen als PDF in die Software hochladen, sodass sie anschließend den Examensvotanten für die Votierung dort zugänglich sind.  
- Gewichtungspunkte: 80 von 1.000

B5: Prüfungsamt/Geschäftsstelle kann ein Papiervotum (Erst- oder Zweitvotum) als PDF in die Software hochladen und einer Examensklausurbearbeitung zuweisen, sodass es anschließend zusammen mit der Examensklausurbearbeitung und dem anderen Votum (Zweit- oder Erstvotum) als ein Dokument für die Einsicht durch Examensprüfling zur Verfügung steht.  
- Gewichtungspunkte: 80 von 1.000

B6: Bis zu vier Probeklausurprüfer können in der Software automatisch und gleichverteilt den zur Bewertung anstehenden Probeklausuren zugeordnet werden, wobei die Verteilung alphabetisch nach den Nachnamen der Probeklausurprüflinge erfolgt, und Personalstelle kann diese Zuordnung als csv-Datei aus der Software abrufen.  
- Gewichtungspunkte: 20 von 1.000

B7: Bei der automatischen Zuordnung von Probeklausurprüfern zur Probeklausurbearbeitungen werden ""leere"" Probeklausurbearbeitungen (Klausuren mit weniger als 3.000 Zeichen) automatisch übersprungen, sodass diese ""leeren"" Probeklausurbearbeitungen sodann nicht zur Korrektur durch Probeklausurprüfer eingeteilt sind.  
- Gewichtungspunkte: 40 von 1.000

B8: Die Mindestzahl an Zeichen, ab der eine Probeklausurbearbeitung automatisch zur Korrektur eingeteilt wird, kann von der Rolle Administration eingestellt werden.  
- Gewichtungspunkte: 20 von 1.000

B9: Examensvotant kann seinem Votum ein PDF-Dokument hinzufügen, das vor seinem Votum erscheint, und er kann dieses auch wieder entfernen.  
- Gewichtungspunkte: 80 von 1.000

B10: Bei entsprechender Einstellung durch die Rolle Prüfungsamt kann Examensvotant (Erst- oder Zweitvotant) parallel zu dem jeweils anderen Examensvotanten (Zweit- oder Erstvotant) das Votum erstellen und eine Note vergeben, ohne dass er das Votum oder die Note des anderen Examensvotanten sehen kann.  
- Gewichtungspunkte: 20 von 1.000

B11: Im Falle einer Pausenregelung (siehe Leistungsbeschreibung) kann Examensprüfling die Pausenzeit in freien Abschnitten, die insgesamt die Gesamtpausenzeit nicht übersteigen dürfen, in Anspruch nehmen. Während der jeweiligen Pausenzeit ist die Examensklausurbearbeitung für den Examensprüfling unterbrochen und das Schreibwerk ist gegen Eingaben gesperrt. Die Pause wird in der Software für den Examensprüfling von Examensaufsicht gestartet und beendet, womit im Schreibwerk Eingaben wieder möglich sind. Endet die Gesamtpausenzeit während der Pause, erfolgt der Start der weiteren Bearbeitung automatisch mit dem Ablauf der Gesamtpausenzeit. Examensaufsicht und Examensprüfling können in der Software die bereits in Anspruch genommene und verbleibenden Pausenzeit sehen.  
- Gewichtungspunkte: 40 von 1.000

B12: Während einer Netzwerkunterbrechung können für einzelne Prüflinge Bearbeitungszeitverlängerungen eingegeben werden, wodurch die automatische Abgabe der Examensklausur für diesen Prüfling entsprechend verlängert wird.  
- Gewichtungspunkte: 20 von 1.000

B13: Die Kennziffer wird am linken oberen Bildschirmrand gut sichtbar angezeigt.  
- Gewichtungspunkte: 60 von 1.000

B14: Die aktuelle Seitenzahl wird bereits im Schreibwerk während der Bearbeitung (nicht erst in einer PDF-Vorschau der Bearbeitung) angezeigt.  
- Gewichtungspunkte: 20 von 1.000

B15: Die Markierung von Rechtschreibfehlern kann - falls die Rechtschreibprüfung von ADMINISTRATION aktiviert wurde - von EXAMENSPRÜFLING ausgeblendet und eingeblendet werden.  
- Gewichtungspunkte: 20 von 1.000

B16: Während einer Netzwerkunterbrechung kann sich EXAMENSPRÜFLING im Schreibwerk der eKlausur anmelden und die Bearbeitung mit dem zuletzt lokal gespeicherten Stand fortsetzen.  
- Gewichtungspunkte: 20 von 1.000

B17: Neben dem Schreibwerk kann - bei entsprechender Einstellung - der Aufgabentext oder andere Dokumente in einem separaten Bereich auf demselben Bildschirm angezeigt werden.  
- Gewichtungspunkte: 20 von 1.000

B18: In einem vom Schreibwerk getrennten Bereich oder auf einem zweiten Bildschirm können elektronische Gesetzestexte oder - in Examensklausuren des GPA - die zugelassene Kommentarliteratur in elektronischer Form angezeigt werden.  
- Gewichtungspunkte: 20 von 1.000

B19: Die vom Prüfungsamt zugelassenen elektronischen Gesetzestexte und ggf. elektronische Kommentarliteratur können durch die

Prüflinge des JPA bzw. die Referendarinnen und Referendare für die Probeklausuren und Examensklausuren über den Anbieter bezogen werden. In diesem Falle muss sichergestellt sein, dass bei einer Anzeige in Examensklausuren die Texte der Gesetze und Kommentare im Hinblick auf Anmerkungen, Markierungen oder sonstige Kennzeichnungen der jeweiligen Hilfsmittelverfügung von JPA bzw. GPA entsprechen. Auch die bei elektronischen Gesetzestexten und Kommentaren verfügbaren Funktionen müssen der jeweiligen Hilfsmittelverfügung von JPA bzw. GPA entsprechen und dürfen keine darüber hin-ausgehenden Funktionen aufweisen.

- Gewichtungspunkte: 20 von 1.000

B20: Die Probeklausur kann so eingestellt werden, dass innerhalb des Gesamtbearbeitungszeitfensters (von in der Regel vier Wochen) die Gesamtbearbeitungszeit für den einzelnen Probeklausurprüfling begrenzt ist (typischerweise auf fünf Stunden) und nach Ablauf dieser Bearbeitungszeit eine weitere Bearbeitung der Probeklausur für diesen Probeklausurprüfling nicht möglich ist.

- Gewichtungspunkte: 20 von 1.000

B21: Examensvotant und Probeklausurprüfer werden von der Software automatisch über die Bereitstellung von Examensklausuren bzw. Probeklausuren zur Votierung bzw. Bewertung per E-Mail entsprechenden Inhalts informiert, bei Examensvotant als Zweitvotant auch im Falle des Abschlusses des Erstvotums und damit Bereitstellung für das Zweitvotum, wobei in letzterem Falle an den Zweitvotanten am Ende eines Tages eine E-Mail für sämtliche an diesem Tag abgeschlossenen Erstvoten versendet wird.

- Gewichtungspunkte: 40 von 1.000

B22: Prüfungsamt bzw. Personalstelle werden nach Abschluss sämtlicher Zweitvoten einer Examensklausur bzw. nach Abschluss der Bewertung einer Probeklausur über diesen Umstand automatisch per E-Mail entsprechenden Inhalts von der Software informiert. Examensklausur und Probeklausur meint hier eine bestimmte Art von Examensklausur bzw. Probeklausur und nicht die individuelle Examensklausur oder Probeklausur eines Examensprüflings oder Probeklausurprüflings.

- Gewichtungspunkte: 40 von 1.000